

**Satzungstext des eingetragenen Vereins**  
**"Freiwillige Helfer/innen auf ökologischen Höfen e. V."**  
**(WWOOF-Deutschland)**  
**Stand: 07.06.2014**

**Präambel**

**Freiwillige Helfer/innen auf ökologischen Höfen (WWOOF-Deutschland)** wurde im Herbst 1987 nach britischem Vorbild gegründet und ist seit 1992 ein eingetragener, gemeinnütziger Verein.

Er ist Mitglied der **Federation of WWOOF Organisations (FoWO)** und somit ein Teil eines weltweiten Netzwerks, das von der Idee getragen wird Menschen zusammenzubringen, die einen naturverbundenen Lebensstil auf dem Land führen oder kennen lernen wollen.

**WWOOF= World-Wide Opportunities on Organic Farms**

WWOOF-Deutschland fühlt sich der von Kleinbauern und Selbstversorgern getragenen ökologischen Bewegung, dem Naturschutz und der Friedensbewegung zugehörig.

Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen menschenverachtenden und diskriminierenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Insbesondere tritt er Bestrebungen entgegen, welche den Umwelt- und Naturschutz sowie die ökologische Landwirtschaft mit solch extremem Gedankengut verbinden.

Die Übereinstimmung mit diesem Toleranzgedanken ist unabdingbar für den Eintritt in den Verein und für die Berechtigung der Mitgliedschaft.

**§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Helfer/innen auf ökologischen Höfen e. V." (WWOOF-Deutschland).
2. Sitz des Vereins ist Polheim-Hausen.

**§2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des aktiven Eintretens für den Umweltschutz und die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

Ziele des Vereins sind:

- praktische Unterstützung der umweltschonend ökologischen Landbewirtschaftung,
- praktische Vermittlung und Austausch von Wissen und Erfahrung auf umweltschonend ökologisch wirtschaftenden Betrieben des Land- und Gartenbaus,
- Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des ökologischen Land- und Gartenbaus,
- Förderung des Austausches zwischen Stadt- und Landbevölkerung,
- Förderung des internationalen Austausches durch Angliederung an das internationale WWOOF (World Wide Opportunities on Organic Farms) Netz, das Menschen aller Länder

ermöglicht, durch Hofaufenthalte im jeweiligen Gastland Umweltschutz zu praktizieren, die dortige (Agri-) Kultur kennenzulernen, Erfahrungen zu sammeln und Verständnis, Toleranz und ein länderübergreifendes Bewusstsein zu entwickeln.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch Aufenthalte und praktische Mithilfe auf umweltschonend und ökologisch bewirtschafteten Höfen. Dazu bietet der Verein insbesondere folgendes an:
  - Ausgabe von Hofadressen an die Mitglieder. Auf diese Weise wird ihnen ermöglicht, mit Höfen in Kontakt zu treten und nach Vereinbarung durch einen Hofaufenthalt das Leben und die Arbeit dort kennenzulernen und aktiv daran teilzunehmen. Der Hof bietet für die Zeit des Aufenthaltes freie Kost und Logis. Ein Hofaufenthalt beruht auf freiwilliger Mithilfe und stellt kein Arbeitsverhältnis dar. Der Verein ist lediglich für die Vermittlung der Hofadressen zuständig und haftet nicht für Schäden und Verluste, die mit dem tatsächlichen Hofaufenthalt zusammenhängen.
  - Aufklärung über Grundlagen und praktische Anwendung des umweltschonenden ökologischen Landbaus und des Umweltschutzes in diesem Bereich durch Schulungsveranstaltungen, Treffen und Erfahrungsaustausch.
  - Pflege der Zusammenarbeit mit Umwelt-, Verbraucher- und Landwirtschaftsverbänden usw., soweit diese gleiche oder ähnliche ökologisch ausgerichtete Ziele verfolgen.
  - Herausgabe des Vereinsorgans "Wwoof-Rundbrief", das dem Informations- und Erfahrungsaustausch und der Wissensvermittlung über agrarökologische Zusammenhänge dient.
  - Orientierung bei der Auswahl der Mitgliedshöfe an den Rahmenrichtlinien der "International Federation Of Organic Agriculture Movements" (IFOAM)/ EG-Bioverordnung.
  - Betreiben der homepage [www.woof.de](http://www.woof.de)

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft muss ein Mitgliedsantrag schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand bzw. der/die vom Vorstand mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Sachbearbeiter/in. Die Aufnahme des/der Antragstellers/in erfolgt durch Freischaltung. Der/Die Antragsteller/in wird über die Entscheidung informiert.

3. Die Mitgliedschaft ist gültig sobald die Entscheidung über die Aufnahme feststeht und der Mitgliedsbeitrag beim Verein eingegangen ist.
4. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins und die Allgemeinen Mitgliederpflichten in der jeweils aktuellen Fassung an.
5. Alle Mitglieder erhalten volles Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein,
  - mit dem Tod des Mitgliedes,
  - nach 12 Monaten, wenn nicht vor Ablauf der Frist der Jahresbeitrag für weitere 12 Monate beim Verein eingegangen ist. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag des Beginns der Mitgliedschaft im Sinne von § 5 Nr. 3,
  - durch Ausschluss, der bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Vereinsinteressen oder Mitgliederpflichten vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich Widerspruch innerhalb eines Monats möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Aktivenversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
7. Finanzielle Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
8. Den ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitgliedern kann durch Beschluss der Aktivenversammlung im Einzelfall und abhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit für den Verein eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG gewährt werden.
9. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse, Homepage), sowie vereinsbezogene Daten (Dauer der Mitgliedschaft, Ehrungen, Hofbeschreibungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird von der Aktivenversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und für 12 Monate im Voraus auf ein dafür bestimmtes Vereinskonto zu entrichten. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Ausscheiden vor Ablauf der 12-Monats-Frist findet nicht statt. Der Vorstand und die Aktivenversammlung können Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, § 8,
- die Aktivenversammlung, § 9,
- die Mitgliederversammlung, § 10.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Wählbar sind grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen untereinander
  - die/den 1. Vorsitzende/n,
  - die/den 2. Vorsitzende/n,
  - die/den Kassenführer/in.
2. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Dabei ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit, wobei er Beschlüsse auch formlos herbeiführen kann. Er ist berechtigt Arbeitskreise, Regionalkontaktleute, Städtegruppen usw. einzusetzen, eine Geschäftsstelle einzurichten und Geschäftspersonal zu bestellen. Er kann auch Dritte mit der Mitgliederverwaltung oder Organisationsaufgaben beauftragen.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des schriftlich geschlossenen Vertrages ist die Aktivenversammlung. Die Höhe der Vergütung muss angemessen sein. Dem Vorstand kann durch Beschluss der Aktivenversammlung eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG gewährt werden, sofern er nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist.

## **§9 Die Aktivenversammlung**

1. Mitglied der Aktivenversammlung kann jeder werden, der Mitglied bei WWOOF-Deutschland ist und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt. Über die Aufnahme als Mitglied der Aktivenversammlung entscheiden der Vorstand und die Aktivenversammlung.
2. Die Aktivenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt, davon einmal im Rahmen der Jahreshauptversammlung vor der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft die Aktivenversammlung ein. § 10 Nr.1 gilt im Übrigen entsprechend.
3. Die Aktivenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Besprechung der aktiven Vereinsarbeit,
  - Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Jahreshauptversammlung,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach dessen Widerspruch,
  - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,

- Beschlussfassung über die Mitgliederpflichten für Hofbesitzer/innen und Helfer/innen (WWOOFer/innen),
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Gewähr einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG für den Vorstand sowie weiterer ehrenamtlich für den Verein tätiger Mitglieder,
- Abschluss, Änderung und Beendigung eines schriftlich geschlossenen Dienstvertrages für Vorstandsmitglieder,
- Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung unter Einhalten der Einladungsfrist von drei Wochen ein. Die Einladung kann auch im Mitgliederrundbrief erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - Genehmigung des Kassenberichtes und ggf. des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 5% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung fordern, oder auf Vorstandsbeschluss. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie wenigstens zwei Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.
6. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenabrechnung wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Mitglieder als Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr.

## **§11 Sonstiges**

Zur Einhaltung der Schriftform im Sinne der Vereinssatzung genügt die Textform im Sinne von § 126b BGB (z.B. E-Mail, Fax, Onlineformular).

## **§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "GLS Treuhand Zukunftsstiftung Landwirtschaft" oder an eine vergleichbare Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Ein Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Die Gründungsversammlung des Vereins "Freiwillige Helfer auf ökol. Höfen"  
WWOOF fand am 5. Januar 1992 in Pohlheim-Hausen statt.

Freiwillige Helfer/innen auf ökologischen Höfen e.V.  
(WWOOF-Deutschland)

c/o Jan-Philipp Gutt, Franziska-Luibl-Siedlung 9, 84307 Eggenfelden

[www.woof.de](http://www.woof.de)  
email: [kontakt@woof.de](mailto:kontakt@woof.de)

W.P.Juli'98  
Jan.1992

Satzungsneufassung auf der Mitgliederversammlung am 26.05.2012

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 07.06.2014